



Herr / Frau:

Anschrift:

Funktion:

Landesverband:

Kreisverband:

Zusammenschluss:

verpflichtet sich hiermit auf die **Wahrung des Datengeheimnisses** gemäß Artikel 9, 28 Absatz 3 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit dieser Verpflichtung erklärt der/die Unterzeichner(in), geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck im Rahmen der übertragenen Verantwortung zu erheben, verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort und gilt auch für jede Form ehrenamtlicher Tätigkeit für die Partei DIE LINKE., ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse und unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt gegenüber allen Stellen außerhalb der Partei DIE LINKE. und ihren Gliederungen und Zusammenschlüssen, namentlich auch gegenüber parteinahen Stiftungen, den Fraktionen und Abgeordneten mit dem Mandat oder der Unterstützung der Partei.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach deneinschlägigen Rechtsvorschriften mit einem Bußgeld oder in schweren Fällen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann gleichzeitig eine Verletzung des Betriebsgeheimnisses bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Die/der Unterzeichner/in verpflichtet sich hiermit, über die ihr/ihm durch seine/ihre dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere auch über die gesetzlich einem besonderen Schutz unterworfenen Angelegenheiten (z.B. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung). Bereits die Information über eine Mitgliedschaft oder regelmäßige Kontakte zur Partei DIE LINKE. unterliegt einem besonderen gesetzlichen Schutz. Jede

Verarbeitung solcher Informationen ist generell unzulässig, es sei denn „die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden“ (Artikel 9 DSGVO).

Sie/Er darf ohne Genehmigung von innerparteilichen Schriftstücken, elektronischen Daten, oder bildlichen Darstellungen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

Sie/Er hat auf Verlangen des jeweiligen Vorstandes sowie bei Beendigung seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit Schriftstücke, elektronische Daten, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über innerparteiliche Vorgänge selbstständig herauszugeben. Auf Verlangen hat sie/er Daten und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Die vorangehend genannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion fort.

Sie/Er erklärt, ausreichend über die auferlegten Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet worden zu sein und bestätigt, ein Doppel dieser Erklärung und ein Merkblatt „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ erhalten zu haben.

Ort, Datum: _____ handschriftliche Unterschrift: _____

Bitte ein unterzeichnetes Exemplar an die jeweilige Landesgeschäftsstelle einsenden!

Merkblatt

- Verpflichtung auf das Datengeheimnis -

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätigen und Dienstleister der

Partei DIE LINKE., Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin,

ihrer Landes- und Kreisverbände, Gliederungen und Zusammenschlüsse,

die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung¹(DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Im BDSG und vergleichbar in der DSGVO sind im Wesentlichen folgende Punkte geregelt:

1 Zweck

Nach § 1 BDSG ist Zweck des Datenschutzes, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die Betroffener genannt wird. Besonders geschützt sind personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ ist grundsätzlich untersagt. Hierzu gehört bereits eine Mailadresse oder die Information, Mitglied der Partei DIE LINKE. zu sein.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), wirksam ab 25. Mai 2018

2 Zulässigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung oben genannter personenbezogener Daten ist nur mit einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis möglich, ansonsten ist schon die erstmalige Datenspeicherung verboten.

Diese Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn

- a) die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat oder
- b) die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien
 - a. durch Mitarbeiter der Partei (das können auch ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer Funktion sein) im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten erfolgt und
 - b. unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten (also Sympathisanten, LAG-Mitglieder ohne Parteimitgliedschaft), bezieht und
 - c. die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen (das betrifft jeden außerhalb der jeweiligen Partei oder Gliederung, also auch Abgeordnete oder Stiftungen) offengelegt werden oder
- c) die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

3 Rechte der Betroffenen

Diejenigen Personen, deren Daten gespeichert werden, werden Betroffene genannt. Diese Betroffenen haben besondere durch das Datenschutzrecht festgelegte Rechte.

- Die/der Betroffene hat das Recht auf unentgeltliche und umfassende Auskunft über „ihre/seine“ Daten.
- Die/der Betroffene hat das Recht auf die Berichtigung falscher Daten.
- Die/der Betroffene hat ein Recht auf Löschung seiner Daten, wenn die verarbeitende Stelle (Partei und Gliederungen, Zusammenschlüsse) keine Aufbewahrungspflicht für diese Daten trifft. Im Fall einer Aufbewahrungspflicht müssen die Daten gesperrt werden. Sperrung ist die Markierung des Datensatzes solcherart, dass er in einem normalen Arbeitsprozess nicht mehr ausgewertet werden kann.

4 Rechtsfolgen

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, beispielsweise auch die Weitergabe von Datenträgern bzw. Computerausdrucken oder die Einsichtnahme in Bildschirminhalte, das Verschicken von E-Mails mit Mailadressen im offenen Verteiler, die Nutzung einer Internetpräsenz oder von Dienstleistern. Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Daten, die sich auf eine einzelne bestimmte oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Person beziehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Die einschlägigen Bußgeld- und Strafvorschriften finden Sie in diesem Merkblatt unter Ziffer 0.

5 Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Mitarbeiter direkt oder indirekt von der Partei DIE LINKE. im Rahmen der Tätigkeit erhält.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Vorstandes oder des Betroffenen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Die Mitarbeiter sind angehalten, alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Auf Verlangen sowie bei Beendigung der (auch der ehrenamtlichen) Tätigkeit für die Partei DIE LINKE., ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, Dokumente, Kontaktdaten, funktionsbezogene Mailadressen, Internetaccounts, Mailaccounts, sämtliche Datenträger und Zugangsdaten zu Datenverarbeitungsanlagen oder Datenspeichern, auch soweit diese bei externen Dienstleistern sind.

6 Bußgeld- und Schutzvorschriften des BDSG

42 BDSG (neu) Strafvorschriften

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.

2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 43 BDSG (neu) Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder

3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,

2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder

3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Auszug aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch

a) Anwendung technischer Mittel,

b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für

geboten hält.

(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

die/den Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes

oder den Datenschutzbeauftragten der Partei DIE LINKE.

Karsten Neumann

Landesbeauftragter für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern a.D.

2B Advice GmbH - the privacy benchmark |

Joseph-Schumpeter-Allee 25 | 53227 Bonn |

Fon: +49 228 926165 121

Karsten.Neumann@2b-advice.com

datenschutz@die-linke.de